OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000660/2/BL

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der M T, vertreten durch Dr. J B MBA, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30. November 2023, GZ: BHKI/923090017244/23, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Strafen zu Spruchpunkt 1 und 2 jeweils auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 6 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.11.2023, GZ: BHKI/923090017244/23, wurden gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen vorgeschrieben.

Mit Spruchpunkt 1 wurde eine Geldstrafe von 220 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden wegen Verletzung des § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz iVm Anlage 1 Punkt 1.2 Ziffer 2 der 2. Tierhaltungsverordnung verhängt, da die Bf dem Hund mit dem Rufnamen „D“, der im Freien gehalten wurde, keine Schutzhütte zur Verfügung gestellt habe, die den tierschutzrechtlichen Anforderungen genüge.

Unter Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, dass sie den Hund „D“ angebunden gehalten und seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt habe. Dadurch habe die Bf § 38 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 5 Tierschutzgesetz verletzt, wodurch eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 220 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 28.12.2023 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2.1.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist unter anderem Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „D“ (männlich, nicht kastriert, Mischling, Farbe: braun-weiß, ca 3-4 Jahre, Chip Nr: x). Dieser

Hund wurde zum Zeitpunkt einer amtstierärztlichen Kontrolle am 5.10.2023 im Freien und angebunden gehalten. Die Bf gab an, dass der Hund grundsätzlich tagsüber im Freien angebunden war und während der Nacht in der Wohnung gehalten wurde. Der Hund hatte Zugang zu einer Hundehütte aus Holz, in der sich keine geeignete trockene und saubere Unterlage befand. Ein zusätzlicher witterungsgeschützter, schattiger, wärmegedämmter Liegeplatz war nicht vorhanden.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Sie bezieht Notstandshilfe iHv ca. 1.300 Euro monatlich.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Ausführungen in der Beschwerde.

Die Bf ließ in der Beschwerde, wie auch bereits im Einspruch, den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die

maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt bei den Delikten 1 und 2 gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG), in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt, jeweils bis 3.750 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde ist in der Begründung nicht auf die prekären finanziellen Verhältnisse der Bf, die Notstandshilfe bezieht, eingegangen. Die Bf ist zudem verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und zeigte sich in der Beschwerde geständig und in Bezug auf die Anbindehaltung auch einsichtig. Aus diesen Gründen konnten die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu Spruchpunkt 1 und 2 entsprechend reduziert werden. Die Einkommenssituation im Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit rechtfertigen insgesamt die Verhängung der nunmehr festgelegten Strafen. Die reduzierten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Das Verschulden der Bf ist im Bereich der (leichten bis mittleren) Fahrlässigkeit einzustufen, wobei aber nicht von einer Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen ist. Von einem langjährigen Hundehalter kann erwartet werden, dass er die einschlägigen Bestimmungen und Haltungsanforderungen kennen muss bzw. es diesem zumutbar ist sich darüber zu erkundigen. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist zudem als hoch einzustufen (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen in der Hundehaltung). Eine weitere Herabsetzung der Strafen war daher nicht möglich.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

Der Ausspruch von Ermahnungen (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Tierschutz, Gewährleistung von Mindestanforderungen in der Hundehaltung) jedenfalls nicht als gering einzustufen sind. Auch Ermahnungen nach § 38 Abs. 6 TSchG kommen gegenständlich nicht in Betracht, da einerseits das Verschulden der Bf – wie bereits oben ausgeführt - nicht als geringfügig angesehen werden kann und andererseits die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden des gehaltenen Hundes nicht unbedeutend waren, zumal die Amtstierärztin bei der Kontrolle festgestellt hat, dass das Anbinden während des Tages und die damit einhergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit für den Hund mit Leiden verbunden war.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde.

III.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.
Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit mit der belangten Behörde eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang